

Information - Antrag - Einkommen - Bescheinigungen

Elterngeldantrag

für Geburten ab 01.01.2013



Liebe Eltern,

wir gratulieren Ihnen herzlich zur Geburt Ihres Kindes.

Das erste Lebensjahr eines Kindes ist für die weitere Entwicklung prägend. Um Ihnen die volle Aufmerksamkeit und Zuwendung in dieser Frühphase zu ermöglichen, trägt auch das Elterngeld zur Sicherung Ihrer Lebensgrundlage bei. Das Elterngeld orientiert sich dabei am individuellen Einkommen vor der Geburt Ihres Kindes. Der Zeitraum, aus dem Ihr Einkommen herangezogen wird, bestimmt sich nach der Art Ihrer Erwerbseinkünfte. Zur Feststellung des maßgeblichen Zeitraums und Ihrer Einkünfte haben wir Formulare für nichtselbständige Erwerbstätigkeit (Anlage N), für Gewinneinkünfte (Anlage G) und – falls Sie sowohl nichtselbständig als auch selbständig tätig waren – für beide Einkunftsarten (Anlage GuN) beigelegt.

Das Informationsblatt begleitet Sie beim Ausfüllen der Formulare und enthält darüber hinaus allgemeine Hinweise. Weitere Informationen finden Sie unter www.zbfs.bayern.de.

Unter <https://www.elterngeld.bayern.de> steht Ihnen außerdem ein komfortabler Onlineantrag zur Verfügung, der Sie führt und gezielt beim Ausfüllen unterstützt.

Bitte achten Sie darauf, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Glück und alles Gute.

Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit sind bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternpaar

Elternpaar in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Elternzeit

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum (Bezugszeitraum). Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen (siehe Nr. 5). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: siehe Nr. 7, Härtefall).

Lebensmonat

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „LM“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden **Beispiel** verdeutlicht:

• Geburt des Kindes	12.03.2014
• 1. LM	12.03.2014 bis 11.04.2014
• 2. LM	12.04.2014 bis 11.05.2014
• 3. LM	12.05.2014 bis 11.06.2014
	usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel für Partnermonate:

• Geburt des Kindes	12.03.2014
• Elternzeit (Kalendermonate)	01.04.2014 bis 31.05.2014
▶ Einkommen aus der Tätigkeit vom	12.03.2014 bis 31.03.2014

muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

• Elternzeit (Lebensmonate)	12.03.2014 bis 11.05.2014
-----------------------------	---------------------------

▶ **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Maßgeblicher Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Elterngeld-Brutto

Das Elterngeld-Brutto ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen, gegebenenfalls nach Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages **vor** Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Dabei ist auf die Summe der positiven in Deutschland zu versteuernden Einkünfte abzustellen (siehe Nr. 12). Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Elterngeld-Netto

Das Elterngeld-Netto ist das Elterngeld-Brutto abzüglich pauschal ermittelter Beträge für Steuern und Sozialabgaben.

Bezugszeitraum

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen. Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Elterngeldantrag

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen; die Nummerierung begleitet Sie durch den Antrag. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt,
- e) die Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit einer Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes u.a. insofern eine Klarstellung des Elterngeldanspruchs für Mehrlinge, die ab 01.01.2015 geboren werden, als nur **ein** Anspruch auf Elterngeld (zuzüglich Mehrlingszuschlag) bestehen soll. Aktuelle Informationen zum Elterngeldanspruch für Mehrlinge finden Sie unter: www.zbfs.bayern.de

Adoptionspflege/Adoption

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

2 Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile** erforderlich. Dies gilt auch, wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt).

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Weisen Sie bitte Ihr Aufenthaltsrecht durch eine Kopie des Aufenthaltstitels (elektronischer Aufenthaltstitel oder entsprechende Seiten des Reisepasses) nach. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

Bei Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist der Nachweis des deutschen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes erforderlich (z.B. EG-Ausweis, Meldebescheinigung).

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

• Wohnsitz in Deutschland

Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

• Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

3 Einkommensgrenze

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt (Ausschlussgrenze):

- | | |
|--------------------|--------------|
| • Elternpaar | 500.000 Euro |
| • Alleinerziehende | 250.000 Euro |

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

4 Antrag

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel das **ZBFS**, in dessen Regierungsbezirk sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen. Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag (Frist beachten!) für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- | | |
|---------------------|------------|
| • Geburt des Kindes | 12.03.2014 |
| • Antragseingang | 25.09.2014 |
| ▶ Anspruchsbeginn | 12.06.2014 |

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Sie allein sorgeberechtigt sind.

Wurde ein Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

Leistungshöhe

Elterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt.

Der **Mindestbetrag** steht zu, wenn

- die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- das Einkommen vor der Geburt so gering ist, dass es trotz Anhebung der Ersatzrate zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde oder
- sich das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht mindert (jedoch keine volle Erwerbstätigkeit, siehe Nr. 6).

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen alle Angaben zum Einkommen und in den Anlagen N, G und GuN; die „Erklärung zur Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze)“ ist immer abzugeben (siehe Nr. 3 Antragsvordruck). Ausnahme: Elterngeldfreibetrag (siehe Seite 7, sonstige Hinweise).

Elterngeld aus Erwerbseinkommen

Wurde im Bemessungszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen **Elterngeld-Nettos** (siehe Seite 2) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** bei einem Elterngeld-Netto von

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| • 1.240 Euro und mehr | 65 Prozent |
| • 1.220 Euro | 66 Prozent |
| • zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro | 67 Prozent |

Bei einer vorläufigen Feststellung ergibt sich die tatsächliche Ersatzrate erst mit der endgültigen Entscheidung.

Für Antragsteller, deren Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

• Elterngeld-Netto		600 Euro
• Differenz zu 1.000 Euro		400 Euro
• geteilt durch 2		200 Euro
• $200 * 0,1\%$	20%	
• entspricht (67% + 20%)	87%	
▶ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro =		522 Euro
(statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)		

Gegebenenfalls erhöhen sich die Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag** (siehe Nr. 9).

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Hat der anspruchsberechtigte Elternteil in seinem Bezugszeitraum des Elterngeldes Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 6), wird das Elterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum errechnet.

Beispiel:

• Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes	3.000,00 Euro
• Begrenzung auf den Höchstbetrag	2.770,00 Euro
• Elterngeld-Netto aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum	1.000,00 Euro
• Differenz	1.770,00 Euro
▶ davon 65% = zustehendes Elterngeld mtl.	1.150,50 Euro

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen – auch negativ oder Null – in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes. Hat die berechtigte Person dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen in den Lebensmonaten wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausgezahlt.

Ist der Prozentsatz wegen eines Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

5 Festlegung des Bezugszeitraums (beantragte Lebensmonate)

Rahmenfrist

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon endet bei Adoption und Adoptionspflege die Rahmenfrist spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufendes **Mutterschaftsgeld** oder **andere anzurechnende Einnahmen** (siehe Nr. 10, 1. Absatz) besteht, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
 - der Vater beantragt Elterngeld für den 1. und 2. LM, die Mutter für den 3. bis 14. LM
- ▶ Die Mutter kann nur noch für die LM 3 bis 12 Elterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht. Ein Wechsel ist nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen.

Die Bezugszeit des Elterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf dieser Elternteil **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 6) ausüben.

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung vorliegt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beansprucht wird. Ist geplant, die Partnermonate mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber erfolgen. Beachten Sie aber, dass der Kündigungsschutz **erst acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit besteht.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Eltern können die zwölf oder insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel:

Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf, zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge),
- gleichzeitig (z.B. erster Elternteil den ersten bis zwölften, zweiter Elternteil den ersten und zweiten Monatsbetrag). Nehmen beide Elternteile gleichzeitig sieben Monatsbeträge, endet der Anspruch für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat.

Ein Elternteil kann bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn dem anderen Elternteil die **Betreuung** des Kindes **objektiv unmöglich** ist, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch eines Arbeitnehmers auf Elternzeit.

Alleinerziehende

Ein **Elternteil allein** hat Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- er in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
- er und das Kind mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechnete Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten. Spätere Änderungen des alleinigen Sorgerechts können zu einer Verkürzung des Anspruchs führen und sind mitzuteilen.

Zahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden. Im verlängerten Zeitraum müssen die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) nicht mehr vorliegen.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld zusteht, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

6 Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (beantragte Lebensmonate)

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zugrunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen die berechnete Person während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen hat, sind hier ebenfalls anzugeben.

7 Kindschaftsverhältnis

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld für zwölf oder (bis zu) 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

8 Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

9 Weitere Kinder im Haushalt

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** für jeden weiteren Mehrling (Mehrlingszuschlag).

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

10 Anzurechnende Einnahmen im Bezugszeitraum (beantragte Lebensmonate)

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen

Auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld werden angerechnet:

- **Elterngeld für ein älteres Kind**
- **Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen**
z.B. Mutterschaftsgeld für ein Folgekind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen und vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen

Wird das Elterngeld in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlt (siehe Nr. 5, Zahlungsvariante), erfolgt die Anrechnung auf das 150 Euro übersteigende Elterngeld.

11 Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für den verlängerten Auszahlungszeitraum (siehe Nr. 5). Das ZBFS teilt nach § 203 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

12 Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach der Art des Einkommens. Berücksichtigt werden ausschließlich Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbständiger Arbeit
- } Gewinneinkünfte
(positiv, negativ oder Null)

Bei Einkommen aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** umfasst der Zeitraum die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes, bei **Gewinneinkünften** ist das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Hat die berechtigte Person **Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und Gewinneinkünfte**, richtet sich der Zeitraum für beide Einkommensarten nach den Gewinneinkünften. Es ist auch hier das letzte abgeschlossene

Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblich, bei Ausklammerungs-/Verschiebetatbeständen (vgl. Anlage G oder GuN) gegebenenfalls das vorhergehende Kalenderjahr.

Aus diesem Grund wird der Zeitraum „Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zur Geburt“ abgefragt. Ihren Angaben kommt für die Festlegung des Bemessungszeitraums eine entscheidende Bedeutung zu.

Angaben zum Einkommen im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum sind in den Anlagen N, G oder GuN zu machen. Die Angaben können entfallen, wenn nur der Mindestbetrag beantragt wird.

Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

Ergänzende freiwillige Angaben

Bei der Einwilligung zur Einholung weiterer Auskünfte von Ihrem Arbeitgeber handelt es sich um eine freiwillige Angabe. Erhoben werden nur Daten, die für die Leistung von Bedeutung sind (z.B. Mutterschutzfrist, Arbeitszeit, Gehalt, Abzugsmerkmale). Sollten Sie nicht einwilligen, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Anspruch. Im Fall der Nichterteilung müssen Sie die eventuell noch erforderlichen Unterlagen selbst beibringen oder nicht zuordenbare Positionen in den Lohn-/Gehaltsabrechnungen selbst aufklären.

Sonstige Hinweise

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechtigte Person im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei einem Widerruf ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich insgesamt 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Wird das Elterngeld in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlt (siehe Nr. 5, Zahlungsvariante), ist ein Betrag von monatlich 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingen vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Elterngeld-Netto und beträgt höchstens 300 Euro. Bei Mehrlingen wird dieser Freibetrag nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

• Elterngeld-Netto (z.B. aus Minijob)	160 Euro
• Mindestbetrag Elterngeld	300 Euro
• Elterngeldfreibetrag somit	160 Euro
▶ Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II	140 Euro

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffende Anlage aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Bei der Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Pfändungsschutz

Das Elterngeld ist in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro) **nicht pfändbar**.

Das auf ein **Pfändungsschutzkonto** überwiesene Elterngeld ist nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z.B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

Mitteilungspflichten

Wenn Sie entgegen der schriftlichen Erklärung im Antrag Ihren Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, wird dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Nach § 14 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt ordnungswidrig, wer u.a. für den Anspruch auf Elterngeld erforderliche Angaben und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte). Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht.

Wichtige Informationsangebote

Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle (siehe folgende Seite).

Nutzen Sie aber auch die Informationsquelle **Internet**:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Hier finden Sie weitere Informationen, insbesondere das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie einen Elterngeldrechner.

Hinweis zu den Antragsunterlagen

Die Anlagen N, G und GuN liegen in einfacher Ausfertigung bei. Falls Sie weitere Anlagen benötigen, können Sie diese kopieren oder unter **www.zbfs.bayern.de** herunterladen.

Welche Elterngeldstelle ist für die Bearbeitung meines Elterngeldantrags zuständig?

Wohnsitz in	Elterngeldstelle	Geburtsstag des Kindes	E-Mail und Telefon	Telefax
Mittelfranken	ZBFS Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a (Servicezentrum: Roonstraße 22) 90429 Nürnberg	01. bis 15. des Monats	poststelle.mfr@zbfs.bayern.de (09 11) 9 28-0 (Vermittlung) oder (09 11) 9 28-24 44	(09 11) 9 28-19 15
		16. bis 31. des Monats	(09 11) 9 28-24 89	(09 11) 9 28-19 16
Niederbayern	ZBFS Region Niederbayern Friedhofstraße 7 84028 Landshut	01. bis 15. des Monats	poststelle.ndb@zbfs.bayern.de (08 71) 8 29-0 (Vermittlung) oder (08 71) 8 29-5 37	(08 71) 8 29-1 86
		16. bis 31. des Monats	(08 71) 8 29-5 20	(08 71) 8 29-1 87
Oberbayern Bitte beachten Sie die Zuständigkeit nach Geburtsstag!	ZBFS Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 05. des Monats	poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de Direktwahl *) (0 92 87) 8 03-0 (Vermittlung) Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 59	Direktwahl *) (0 92 87) 8 03-5 98 Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 98
	ZBFS Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg	06. bis 10. des Monats	poststelle.opf@zbfs.bayern.de Direktwahl *) (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 51; 14 60	Direktwahl *) (09 41) 78 09-14 16 Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 41
	ZBFS Region Oberbayern Bayerstraße 32 80335 München	11. bis 20. des Monats	poststelle.obb2@zbfs.bayern.de (0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-13 98	(0 89) 1 89 66-14 94; 14 95
		21. bis 31. des Monats	poststelle.obb1@zbfs.bayern.de (0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-24 90	(0 89) 1 89 66-25 96
Oberfranken	ZBFS Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 31. des Monats	poststelle.ofr@zbfs.bayern.de (09 21) 6 05-1 (Vermittlung) oder (09 21) 6 05-23 11	(09 21) 6 05-29 11
Oberpfalz	ZBFS Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg	01. bis 10. des Monats	poststelle.opf@zbfs.bayern.de (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) oder (09 41) 78 09-61 25	(09 41) 78 09-14 14
		11. bis 20. des Monats	(09 41) 78 09-61 26	
		21. bis 31. des Monats	(09 41) 78 09-61 27	
Schwaben	ZBFS Region Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg	01. bis 15. des Monats	poststelle.schw@zbfs.bayern.de (08 21) 57 09-01 (Vermittlung) oder (08 21) 57 09-32 02	(08 21) 57 09-90 15
		16. bis 31. des Monats	(08 21) 57 09-32 41	(08 21) 57 09-90 16
Unterfranken	ZBFS Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13 97082 Würzburg	gerade Geburtstage	poststelle.ufr@zbfs.bayern.de (09 31) 41 07-01 (Vermittlung) oder (09 31) 41 07-3 42	(09 31) 41 07-3 33
		ungerade Geburtstage	(09 31) 41 07-3 22	(09 31) 41 07-3 43

*) Durch die **Rufumleitung** können Sie die Regionen Oberpfalz und Oberfranken des ZBFS zu den Tarifen nach bzw. in München erreichen. Wenn Sie in **Oberbayern** wohnen und Ihr Kind in den **ersten zehn Tagen eines Monats geboren** ist, können Sie sich an die **Auskunfts- und Beratungsstelle** beim ZBFS – **Region Oberbayern**, Bayerstraße 32, wenden und dort ggf. auch Ihren Antrag abgeben.